AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL

Abteilung 16 - Deutsches Schulamt

Amt 16.4 - Amt für Verwaltung des Lehrpersonals



PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE

Ripartizione 16 - Intendenza scolastica tedesca Ufficio 16.4 - Ufficio Amministrazione del personale docente

Prot. Nr. AM/DF/32.01.06/442515

Bozen, 08.08.2011

Bearbeitet von: Doris Fleischmann Tel. 0471 417593 Doris.Fleischmann@schule.suedtirol.it An die Direktoren und Direktorinnen der Schulen mit staatlichem Charakter

An die Schulgewerkschaften

Mitteilung

Freistellung aus Erziehungsgründen und Dienstantritt am 1. September

Sehr geehrte Direktoren und Direktorinnen,

laut Landeskollektivvertrag vom 23.04.2003 ist die Freistellung aus Erziehungsgründen dem Personal mit unbefristetem Arbeitsvertrag vorbehalten und unmittelbar nach Beendigung der Mutterschaftszeit zu beantragen. Zwischen Beginn der Freistellung aus Erziehungsgründen und Ende der Mutterschaftszeit ist es zulässig, den angereiften und nicht beanspruchten Urlaub einzuschieben, auch in der nicht unterrichtsfreien Zeit (siehe Mitteilung vom 30.03.2010).

Lehrpersonen, die einen befristeten Arbeitsvertrag innehaben, im folgenden Schuljahr einen unbefristeten Arbeitsvertrag erhalten und deren Mutterschaftszeit im Verlaufe des Sommers d.h. vor dem 1. September endet, können die Freistellung aus Erziehungsgründen beantragen, wenn deren Beginn durch die Beanspruchung des angereiften Urlaubes in das neue Schuljahr fällt. Der Antrag um Gewährung der Freistellung aus Erziehungsgründen ist, sofern möglich, gleichzeitig mit dem Ansuchen um Gewährung des ordentlichen Urlaubes zu stellen (jedenfalls vor Beendigung des ordentlichen Urlaubes), wobei der ordentliche Urlaub unmittelbar an das Ende der Mutterschaftszeit und der Beginn der Freistellung aus Erziehungsgründen unmittelbar an das Ende des ordentlichen Urlaubes anschließen muss.

Diese Lehrpersonen treten dabei ausschließlich am 1. September in den Dienst, damit der unbefristete Arbeitsvertrag juridisch und ökonomisch wirksam wird. Ab 02.09. wird gegebenenfalls der Rest des ordentlichen Urlaubes und daran anschließend die Freistellung aus Erziehungsgründen oder aber direkt die Freistellung aus Erziehungsgründen gewährt.

Endet die Mutterschaftszeit am 1. September oder danach, gilt sie als Dienstantritt für einen neuen unbefristeten Arbeitsvertrag und die Lehrperson kann ab 2. September bzw. unmittelbar nach Ende der Mutterschaftszeit den angereiften ordentlichen Urlaub und daran anschließend die Freistellung aus Erziehungsgründen beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Schulamtsleiter Dr. Peter Höllrigl gez. i.A. Dr. Albrecht Matzneller





Cod.fisc. 00390090215